

Winsen, den 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Block,

Vielen Dank für Ihre im Namen der Gruppe Grüne/Linke gestellte Anfrage vom 5.3.2021 zum Thema **Baumfällung an Kreisstraßen 2016 bis 2021, Nachpflanzung von Bäumen 2016- 2021**

Beantwortung der Frage:

1. Wieviele Bäume gibt es entlang der Kreisstraßen, möglichst mit Angabe der Baumart und ungefährem Baumalter:

Im Zug der 424 Km Kreisstraßen gibt es ca. 58.000 Straßenbäume im Bereich der Straßentrenn- bzw. Straßenseitenstreifen.

Ein Verzeichnis über die Baumarten und Alter der Bäume gibt es nicht.

Des Weiteren befinden sich auf 360.000 m² Gehölze innerhalb und außerhalb des Straßenrandbereiches im intensiv und extensiv Bereich die zurückgeschnitten werden müssen. Der Turnus liegt bei ca. alle 10 Jahre.

2. Wieviele Bäume an Kreisstraßen wurden gefällt in den Jahren 2016,2017,2018,2019,2020 und aktuell in 2021

In dem o.g. Zeitraum wurden insgesamt 1052 Bäume gefällt. Ein Teil befand sich unter anderem in Waldrandlage.

2016 = 235 Stück
2017 = 207 Stück
2018 = 230 Stück
2019 = 129 Stück
2020 = 195 Stück
2021 = 162 Stück

3. Wieviele Bäume wurden in den Jahren 2016,2017,2018,2019,2020 nachgepflanzt (mit Angabe der Baumarten)

2016 = 184 Stück davon 82 Eichen/ 81 Birken /21 Linden
2017 = 152 Stück davon 7 Eichen / 145 Birken
2018 = 34 Stück davon 34 Birken
2019 = auf einer Kompensationsfläche 3130 Eichen/ n375 Weißdorn/ 375 Schlehen/ 4 Wildapfel
2020 = 0

4. Aus welchen Gründen erfolgt am Ort eines gefälltten Kreisstraßenbaumes keine Nachpflanzung?

- Auflagen der Energieversorgungsunternehmen zum Schutz der Leitungen
- ESAB -- Empfehlung zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume -Einhaltung der Mindestabstände vom Fahrbahnrand je nach der zulässigen Geschwindigkeit z.B. bei 70 km/h = 4,50 m bei 100 km/h = 7,50m
- -RPS Richtlinie für Passive Schutzeinrichtungen

5. In § 5 des „Gesetzes zur Umsetzung „des Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz- Gewässerschutz- und Waldrecht“ sind Alleen und Baumreihen in einer Positivliste Landschaftselemente aufgeführt. Wird diese aktuelle Gesetzeslage in der Abteilung Kreisstraßen berücksichtigt?

Die Vorgaben werden beachtet. Eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der Alleen und Baumreihen liegt nicht vor, wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht ein Baum entfernt werden muss.

Ich hoffe, Ihre Anfrage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben, und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Dahm
Leitung Kreisstraßen